

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 13. Januar 1905.

No. 1.

Inhalt: Bekanntmachung betr. den Gouvernementsrat. — Bekanntmachung betr. Zulassung des Dhauverkehrs zwischen Zanzibar und dem Schutzgebiet. — Bekanntmachung betr. die Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium. — Bekanntmachung betr. den Durchführungsverkehr auf der Ugandabahn — Personalnachrichten. —

Bekanntmachung

betreffend den Gouvernementsrat.

In Gemässheit der Verfügung des Reichkanzlers betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903 (Amtlicher Anzeiger 1904 No. 5) und der Ausführungsbestimmungen des Gouvernements vom 22. Februar 1904 habe ich zum Gouvernementsrat bei dem Gouvernement von Deutsch-Ostafrika auf die Dauer der Kalenderjahre 1906 und 1907 die bisherigen ausseramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter nämlich: als ausseramtliche Mitglieder die Herren:

- 1.) Carl Feilke zu Kwamkoro,
- 2.) Ludwig Illich auf Kwai,
- 3.) Hermann Schuller zu Bagamojo,
- 4.) Wilhelm Schultz zu Daressalam,

als deren Stellvertreter, die Herren:

- 1 a.) Ernst Köhler auf Lewa,
- 2 a.) Otto Weber zu Ngomeni,
- 3 a.) Max Steffens zu Daressalam,
- 4 a.) Franz Günter zu Daressalam,

wieder berufen und ausserdem nach gutachtlicher Anhörung des Berufskreises der Missionare: als ausseramtliches Mitglied den Herrn:

- 5.) Martin Klamroth zu Maneromango,

als seinen Stellvertreter den Herrn:

- 5 a.) Anton Ruedel zu Daressalam,

berufen.

Als amtliche Mitglieder haben dem Gouvernementsrat anzugehören:

- 6.) der Erste Referent,
- 7.) der Oberrichter,
- 8.) der Kommandeur der Schutztruppe,
- 9.) und 10.) die Provinzialreferenten.

In Fällen der Verhinderung amtlicher Mitglieder sind diejenigen Funktionäre, welche deren Dienstgeschäfte wahrzunehmen haben, ihre Stellvertreter.

Daressalam, den 14. Dezember 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez.: Graf von Götzen.

J. N. Sek. 246.

Bekanntmachung.

Der bisher gemäss Ziffer 1 der Verordnung vom 9. September 1905 J. No. 4556/58 verbotene Dhauverkehr zwischen Zanzibar und dem Schutzgebiete wird hierdurch in beschränktem Masse widerruflich unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Verkehr wird zunächst nur nach Daressalam geöffnet.

Das Anlaufen anderer Küstenorte ist nach wie vor unzulässig.

2. Die Dhaus unterliegen bei ihrem Eintreffen in Daressalam einer gesundheitlichen Untersuchung gemäss der Verordnung vom 8. Mai 1901 J. No. I. 3489. Sie haben unter Hissung der Quarantäneflagge vor dem neben der Signalstation am Südufer des Hafens errichteten Stapelplatze zu ankern. Das Einlaufen in den Innenhafen ist nicht gestattet.

3. Bei der gesundheitspolizeilichen Untersuchung haben die Dhaus durch eine Bescheinigung der zuständigen Hafenbehörde in Zanzibar einwandfrei nachzuweisen, dass sie jedesmal

a) vor Einnahme der Ladung sachgemäss mit Claytongas behandelt sind und weder lebende noch tote Ratten an Bord haben.

b) nach geschehener Behandlung mit Gas nicht mehr trocken gefallen sind, und

c) ihre Ladung vermittelst rattenfreier Boote eingenommen haben.

4. Zugelassen für den Verkehr ist nur unverdächtige Ladung (vergl. Absatz 5 der Verordnung vom 9. September 1905 J. No. 4556/4558). Das Mitführen von Reisenden ist nicht gestattet. Eine Bedachung von Makuti, Stroh oder ähnlichem Material, das Ratten als Unterschlupf dienen kann, ist nicht zulässig und bereits in Zanzibar zu entfernen.

5. Dhaus die den Anforderungen zu 3 und 4 nicht genügen, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

6. Nach geschehener Untersuchung kann die Löschung der Ladung auf dem Stapelplatze erfolgen. Die Weiterbeförderung von dort nach der Stadt Daressalam oder andern Küstenorten darf nur mit solchen Fahrzeugen erfolgen, die in Deutschostafrika zum Küstenverkehr zugelassen sind (Vergl. Verordnung vom 30. Dezember 1905 J. N. 10060).

7. Beabsichtigen die Dhaus Ladung von Daressalam nach Zanzibar zurück zu nehmen, so werden sie nach völliger Entleerung nochmals sanitätspolizeilich untersucht und können alsdann die Erlaubnis erhalten, das Ladegeschäft im eigentlichen Hafen unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln vorzunehmen. (Vergl. Absatz 2 der Verordnung vom 9. September 1905 J. No. V. 4556/58).

8. Ein Verkehr der Schiffsmannschaft mit dem Lande ist im Allgemeinen nicht statthaft. In wie weit dem Schiffsführer oder dem am Laden und Löschen beteiligten Schiffspersonal ein beschränkter Verkehr gestattet werden kann, wird von Fall zu Fall entschieden.

9. Die Eröffnung weiterer mit Aerzten besetzter Küstenorte für den unmittelbaren Dhauverkehr mit Zanzibar im Sinne dieser Verordnung behalte ich mir vor.

Daressalam, den 12. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. 162.

Bekanntmachung.

Der § 29, 1 der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium erhält hinter den Worten „bezeichnet wird“ folgenden Zusatz:

„oder bei denen laut ärztlichen Zeugnisses der Aufenthalt zur Beseitigung eines erheblichen Krankheits- oder Schwächezustandes für **unbedingt** notwendig erachtet wird.“

Die Dienstexemplare sind entsprechend abzuändern.

Daressalam, den 12. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J. No. 240.

Bekanntmachung.

Nach einer amtlichen Bekanntmachung für Britisch-Ostafrika müssen vom 1. April 1906 ab sämtliche Güter, die von See kommend auf der Ugandabahn im Durchfuhrverkehr befördert werden sollen das Zollhaus in Kilindini passieren.

Auf Durchfuhrgüter, die nach obigem Zeitpunkt am Zollhaus der Stadt **Mombasa** gelandet werden,

muss der volle Zollbetrag erlegt werden, ohne dass eine Rückvergütung erfolgt.“

Sämtliche Dienststellen des Kaiserlichen Gouvernements, welchen die Versendung derartiger Güter obliegt, weise ich deshalb hiermit an, diese mit der deutlichen Hafenmarke „Kilindini“ versehen zu wollen.

Daressalam, den 8. Januar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J. No. 11614.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement: Mit R. P. D. „Kanzler“ am 3. Januar hier eingetroffen neu: die Assessoren Ten Brink, Fehler und der Amtmann Köstlin, die Intendantur-Sekretäre Gorchald und Lichtenberg, bezw. vom Heimatsurlaub: Bezirksamtman Spieth.

Mit R. P. D. „Bürgermeister“ am 11. Januar hier eingetroffen neu: Die kom. Gouvernements-Sekretäre Wolf und Windisch bezw. vom Heimatsurlaub: Gouvernements-Sekretär Schmeiser.

Mit R. P. D. „Kanzler“ am 13. Januar abgereist auf Heimatsurlaub: Schiffsführer Max Müller.

Versetzungen: Bezirksamtman Spieth zur Uebernahme des Bezirksamts Bagamojo, abgereist von hier am 5. Januar mit „Rufiyi“. Die kom. Gouvernements-Sekretäre: Wilbois nach Lindi, Armin Krüger nach Mohoro und Windisch nach Kilwa, Bürogehilfe Beyer nach Mohoro. Abreise von hier mit „Kaiser Wilhelm II“ am 14. I.

Lehrer Rutz nach Tanga mit R. P. D. „Kanzler“ am 13. Januar.

Dem Bürogehilfen Schulz ist der Titel „Büreau-Assistent II. Kl.“ verliehen worden.

Neu eingestellt: Kanzleihilfe Oscar Pfister am 27. Dezember, beim Zentral-Büreau, Kanzleihilfe Hellmut Wolf am 18. Dezember bei der Flotille.

Entlassen bezw. ausgeschieden: Schiffszimmermann Asmussen hier am 27. Dezember und Kanzleihilfe Zitzmann am 22. Dezember in Tanga.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Hauptmann Schlobach, Feldwebel Münch von der Deutsch-Engl. Grenzkommision, Sanitätsfeldwebel Becher, Untffz. Bryczinski, San.-Untffz. Kemmner, Büchsenmacher Kretsch vom Heimatsurlaub bezw. neu.

Kommandiert: Ass.-Arzt Wolff zur Abholung von Mannschaften der Marineinfanterie nach Morogoro.

Befördert: Sergeanten Winkler und Standau zu Feldwebeln.

Ausgeschieden: Zahlm.-Aspt. Boesebeck am 30. 11. 05., Feldwebel Richter am 31. 12. 05.